

Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens

zu stellen, ist ein weiteres wichtiges Verteidigungsrecht (zu Beweisanträgen vgl. Anm. zu § 223). Andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens sind z. B. der Antrag auf Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist (§ 217 Abs. 1), Verhinderung des Verteidigers (§ 217 Abs. 2), veränderter Rechtslage (§ 236 Abs. 2) oder Erweiterung der Anklage (§ 237 Abs. 3).

Zum **Rechtsmittelrecht** des Beschuldigten oder Angeklagten gehören das Recht auf Einlegung von Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen (§ 283 ff.) und das Beschwerderecht des Beschuldigten gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§91).

3. **Belehrung:** Beschuldigte und Angeklagte sind durch das jeweils im gegebenen Stadium des Strafverfahrens verantwortliche Organ der Strafrechtspflege über ihre Verteidigungsrechte zu belehren, insbesondere anlässlich der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (§ 105 Abs. 2), bei einer Verhaftung (§§ 126 Abs. 2, 127), bei der Urteilsverkündung (§ 246 Abs. 4) und anderen Entscheidungen. Die Belehrung muß in einer für den Beschuldigten oder Angeklagten verständlichen Form erfolgen.

§62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

1. Aufgaben des Verteidigers: Dem Verteidiger obliegt es, die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten zu dessen Verteidigung, unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten, wahrzunehmen. Zur Feststellung der Wahrheit hat er aufgrund seiner Stellung alle entlastenden, die Verantwortlichkeit ausschließenden oder mindernden Umstände vorzubringen. Der Nachweis der Schuld seines Mandanten ist nicht seine Aufgabe. Hat der Angeklagte seinem Verteidiger seine Schuld gestanden, kann der Verteidiger die Verteidigung niederlegen, wenn der Angeklagte von ihm das Plädieren auf Freispruch verlangt.

Die dem Rechtsanwalt als Verteidiger anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen unterliegen dem Berufsgeheimnis, das strafrechtlich geschützt ist (§ 136 StGB). Der Verteidiger hat die Aufgabe, Beschuldigte und Angeklagte hinsichtlich der mit dem Strafverfahren zusammenhängenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu beraten und bei der Wahr-